

## **Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau**

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2011 vom 28. 09. 2011, Seite 10*

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeiten
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung**

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung des Uckerstadions im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports Entgelte.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung des Uckerstadions beantragt und einen Nutzungsvertrag bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

### **§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
  - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
  - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden, zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an – oder abgemeldet werden.  
Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.
3. Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
4. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.

5. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung des Uckerstadions vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.  
Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

#### § 4 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen je Nutzungsstunde (60 Minuten):

1. Rasenplätze	68,00 Euro
2. Hartplätze	
- groß	51,00 Euro
- klein	25,00 Euro
3. Flutlichtanlage	4,00 Euro
4. Kunststofflaufbahn	15,00 Euro
5. technische Anlagen (je Anlage)	
- Weitsprunganlage	6,00 Euro
- Hochsprunganlage	3,00 Euro
- Kugelstoßanlage	10,00 Euro
6. Einlaufbahn	9,00 Euro
7. Sprecherkabine	13,00 Euro
8. Kabine inkl. Dusche	
- groß	9,00 Euro
- klein	6,00 Euro
9. je Schiedsrichterraum	3,00 Euro
10. Gymnastikraum	6,00 Euro
11. Küche	5,00 Euro

Die Entgelte betragen je Tag:

1. Kiosk	
- bei Versorgung ohne Entgelt	kostenlos
- gewerbliche Nutzung	25,00 Euro
2. Küche	
- private Nutzung	40,00 Euro
3. Gymnastikraum	
- private Nutzung	50,00 Euro

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

*Die vorstehende Lesefassung tritt am 01.01.2012 in Kraft.*